

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Recht kompakt Kasachstan

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Kasachstan bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen.

20.09.2022

Kasachstan: Rechtsquellen

Kasachstan ist ein demokratischer Staat mit präsidentialer Regierungsform.

- ▶ Allgemeines
- ▶ Internationale Rechtsbeziehungen
- ▶ Wirtschaftsfreundlichkeit des Landes
- ▶ Nationale Währung
- ▶ Amtssprache
- ▶ Rechtsquellen

Allgemeines

Gemäß Verfassung von 1995 ist Kasachstan ein demokratischer, weltlicher Rechts- und Sozialstaat. Es ist ein Einheitsstaat mit präsidentialer Regierungsform. Staatsoberhaupt ist der Präsident. Er bestimmt die Ausrichtung der Innen- und Außenpolitik, gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren aller Zweige der Staatsgewalt und ist Garant der Integrität des Volkes und der Unantastbarkeit der Verfassung.

Internationale Rechtsbeziehungen

Kasachstan gehört der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) an. Kasachstan ist ferner neben Armenien, Belarus, Kirgistan und Russland Mitgliedstaat der [Eurasischen Wirtschaftsunion](#). Seit November 2015 ist Kasachstan Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (WTO).

Im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und Kasachstan gilt das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der EU vom 21. Dezember 2015 (EU-Amtsblatt L 29/3 vom 4. Februar 2016), das in Kasachstan mit Gesetz Nr. 475-V vom 25. März 2016 ratifiziert wurde und das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 ersetzt. Neben Aspekten der Außen- und Sicherheitspolitik, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung, Gesetzgebung und Rechtsstaatlichkeit, Finanzen, Wissenschaft und Technik enthält das Abkommen auch ein separates Kapitel zum Handel und Wirtschaft (Titel III, Art. 14 bis 198): Zoll, Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen.

Wirtschaftsfreundlichkeit des Landes

Im ["Doing Business Report 2020"](#) der Weltbank belegt Kasachstan Gesamtplatz 25. Der Bericht untersucht die Vorschriften in insgesamt 190 Ländern auf ihre Wirtschaftsfreundlichkeit ("ease of doing business"). Besonders gut schneidet Kasachstan demnach in den Kategorien Schutz von Minderheitsinvestoren ("Protecting Minority Investors", Platz 7), Durchsetzung von Verträgen ("Enforcing Contracts", Platz 4), Geschäftsgründung ("Starting a Business", Platz 22).

Nationale Wahrung

Nationale Wahrung ist der Tenge (kurz: T). Der aktuelle Wechselkurs (1 Euro ca. 466 T; Stand: 30. August 2022) kann auf der Internetseite der [kasachischen Nationalbank](#) abgerufen werden.

Amtssprache

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verfassung Kasachstans in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes "Uber Sprachen in der Republik Kasachstan" vom 11. Juli 1997 ist die Amtssprache Kasachisch ("kasakscha"). Nach Art. 7 Abs. 2 der Verfassung Kasachstans in Verbindung mit Art. 5 des Sprachengesetzes kann in staatlichen Organisationen und in Organen der ortlichen Selbstverwaltung Russisch offiziell und gleichberechtigt verwendet werden. Artikel 15 Abs. 1 des Sprachengesetzes legt fest, dass alle Vertrage von naturlichen und juristischen Personen in der Republik Kasachstan, die der Schriftform bedurfen, in der Amtssprache und in russischer Sprache geschlossen werden (es kann eine Ubersetzung in andere Sprachen beigelegt werden). Vertrage mit auslandischen naturlichen und juristischen Personen, werden nach Art. 15 Abs. 2 des Sprachengesetzes in kasachischer und einer weiteren von den Parteien vereinbarten Sprache geschlossen. Vertrage mit auslandischen naturlichen und juristischen Personen werden in der Praxis zumeist zweisprachig verfasst. Dabei sollte einer sprachlichen Fassung fur den Fall von Unstimmigkeiten Geltungsvorrang eingeraumt werden.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen werden sowohl in kasachischer als auch in russischer Sprache veroffentlicht. Die Veroffentlichungen erfolgen in den beiden Amtsblattern "[Egemen Kasachstan](#)" (Kasachisch) und "[Kasachstanskaja Pravda](#)" (Russisch). Rechtsvorschriften werden auf dem offiziellen Portal "[Adilet](#)" veroffentlicht. Dieses Internetportal beinhaltet Normen in kasachischer und russischer Fassung sowie in englischer Ubersetzung.

Rechtsquellen

Gesetze werden von einem aus zwei Kammern (Mazhilis und Senat) bestehenden Parlament verabschiedet. Die Gesetzgebungsinitiative steht dabei dem Staatsprasidenten, den Parlamentsabgeordneten und der Regierung zu und wird im "Mazhilis" verwirklicht (Art. 61 Abs. 1 Verfassung). Artikel 61 Abs. 3 Verfassung enthalt eine Liste von Bereichen, zu denen das Parlament befugt ist, Gesetze zu erlassen (unter anderem Status von naturlichen und juristischen Personen, das Schuld- und Sachenrecht, Steuerrecht, Staatshaushalt, Gerichtssystem, Privatisierung von Unternehmen, Umweltschutz etc.). Alle anderen Gebiete werden durch untergesetzliche Normen geregelt.

Gesetze treten nach Unterzeichnung durch den Staatsprasidenten in Kraft. Der Staatsprasident ist gema Art. 61 Abs. 2 der Verfassung berechtigt, bestimmte Gesetzentwurfe fur "dringend" zu erklaren. Solche Gesetzentwurfe mussen innerhalb eines Monats seit deren Einbringung im Parlament debattiert werden. Anderenfalls ist der Staatsprasident befugt, ein Dekret mit Gesetzeskraft zu erlassen, das bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes seine Gultigkeit behalt.

Bei sogenannten Verfassungsgesetzen (Art. 62 Abs. 4 der Verfassung) handelt es sich um solche von besonderer Relevanz fur den Staatsaufbau (zum Beispiel Verfassungsgesetze uber die Regierung und das Parlament), sie erfordern die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in beiden Parlamentskammern. Daneben sind Prasidialdekrete (Art. 45 Verfassung) und -verfugungen sowie Regierungsverordnungen (Art. 69 der Verfassung) zu beachten.

Gesetzentwurfe bedurfen die Zustimmung der Mehrheit der Mazhilis-Mitglieder. Anschließend ist der Gesetzentwurf im Laufe von 60 Tagen von mindestens der Halfte der Senatsmitglieder zu billigen. Gesetze treten nach Unterzeichnung des Prasidenten in Kraft.

Von Dmitry Marenkov, Yevgeniya Rozhyna

Kasachstan: UN-Kaufrecht und Internationales Privatrecht

Kasachstan ist nicht dem UN-Ubereinkommen uber Vertrage uber den internationalen Warenkauf beigetreten. Allerdings ist eine Rechtswahl fur grenzuberschreitende Geschafte moglich.

Anders als die zentralasiatischen Nachbarstaaten Kirgisistan und Usbekistan gehort Kasachstan nicht zu den weltweit 91 Staaten, die dem UN-Ubereinkommen uber Vertrage uber den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-

Kaufrecht, CISG) beigetreten sind.

Im Übrigen lässt Art. 1112 des kasachischen Zivilgesetzbuches die Rechtswahl für grenzüberschreitende schuldrechtliche Vertragsverhältnisse zu.

Bei Außenhandelsverträgen sollten klare Vereinbarungen bezüglich der Lieferungen getroffen werden. In Betracht kommt die Vereinbarung von INCOTERMS 2000. Die INCOTERMS entsprechen den Regeln zur Auslegung von Handelsklauseln der internationalen Handelskammern. Im Streitfall könnte es den Vorteil haben, dass die im Vertrag getroffenen Bestimmungen keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Von Dmitry Marenkov, Yevgeniya Rozhyna

Kasachstan: Vertragsrecht

Die vertraglichen und andere zivilrechtlichen Beziehungen werden durch das kasachische Zivilgesetzbuch geregelt.

Rechtsquellen

Das [Zivilgesetzbuch](#) ("grazhdanskiy kodeks"; Im Folgenden: ZGB) regelt die Waren-Geldverhältnisse (Kaufvertrag etc.) und sonstige Eigentumsverhältnisse der Beteiligten. Unter Beteiligten versteht das Gesetz die Beziehungen zwischen Bürgern, juristischen Personen, dem Staat sowie deren Verwaltungen beziehungsweise Behörden.

Vertragsrecht

Das (allgemeine) Vertragsrecht ist in Art. 378 bis Art. 392 geregelt. Es regelt die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Beendigung des Vertrages. Auf die Verträge sind die allgemeinen Vorschriften über die Beziehungen von Bürgern und juristischen Personen, die auf Begründung, Änderung oder Beendigung von zivilrechtlichen Rechten und Pflichten in Kapitel 4, Art. 147 bis 162 geregelt sind, anzuwenden. Auf die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, sind die allgemeinen Bestimmungen über die Schuldverhältnisse (Art. 268 bis 377 ZGB) anwendbar.

Bei Abschlüssen von Verträgen herrscht Vertragsfreiheit (Art. 380 ZGB). Dazu gehört auch die freie Wahl des auf den Vertrag anzuwendenden Recht. Wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, dann kommt das Recht am Sitz des Verkäufers zur Anwendung.

Die Parteien können also gesetzlich vorgesehene Verträge abschließen als auch individuelle Verträge vereinbaren. Allerdings mit den Mindestvoraussetzungen, die sich aus dem ZGB und anderen (zwingenden) Gesetzen ergeben, wie Zoll- und Devisenrecht, Steuerrecht, Verbraucherschutzrechte und weiteren Gesetzen ergeben.

Es ist zu empfehlen Außenhandelsverträge in zwei Sprachen abzufassen. Artikel 15 des "[Gesetzes über Sprachen](#)" regelt, dass ein Vertrag in der Amtssprache (kasachisch) und in einer anderen Sprache der Vertragspartei abgeschlossen werden kann. Zu den häufig verwendeten Sprachen gehören: deutsch, englisch, russisch. Dies erleichtert unter anderem die Zollabwicklung und Buchhaltung.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Gewährleistungsrecht

Das Gewährleistungsrecht ist im kasachischen Zivilrechtsgesetzbuch geregelt. Bei Lieferung von mangelhafter Ware stehen Käufern Ansprüche gegen Verkäufer zu.

- ▶ [Gewährleistung](#)
- ▶ [Ansprüche bei mangelhafter Ware](#)
- ▶ [Rügepflicht](#)

Gewährleistung

Das Kauf- und Kaufgewährleistungsrecht ist in den Art. 406 ff. des [Zivilgesetzbuches](#) ("Graždanskij Kodeks", im Folgenden: ZGB) geregelt.

Ansprüche bei mangelhafter Ware

Liefert der Verkäufer oder der Hersteller an den Käufer eine Ware die Mängel aufweist, so kann der Käufer Ansprüche geltend machen: Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Käufer gemäß Art. 428 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3 ZGB wahlweise Anspruch auf:

- Minderung;
- unentgeltliche Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist;
- Kostenersatz bei einer Selbstbehebung von Mängeln;
- Warenumtausch;
- Rücktritt vom Vertrag und Rückgewähr des gezahlten Preises.

Die oben genannten Ansprüche können vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Eine vertragliche Beschränkung oder Haftungsausschluss ist in diesem Fall nichtig und damit der Vertrag unwirksam.

Ob eine Ware einen Mangel aufweist, ergibt sich aus der im Vertrag vereinbarten Beschaffenheit. In diesem Fall wird die Beschaffenheit vom Verkäufer im Sinne von Art. 425 ZGB garantiert. Wenn keine Vereinbarung existiert, gilt die Ware als mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Der Verkäufer hat nach Art. 429 ZGB alle Mängel der Kaufsache zu vertreten, die vor der Übergabe an den Käufer oder aus vor diesem Zeitpunkt liegenden Gründen entstanden sind. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Käufer beweisen kann, dass die Mängel nach Übergabe an den Käufer infolge des Verstoßes gegen die Nutzungs- und Lagerungsbedingungen oder Handlungen Dritter beziehungsweise höherer Gewalt (force majeure) entstanden sind (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Der Verkäufer haftet auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen sind unwirksam (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels trägt allerdings der Käufer.

Gilt in Bezug auf die Ware eine Haltbarkeitsfrist (Art. 423 ZGB) oder eine Garantiefrist (Art. 426 ZGB), so können Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die Mängel bis zum Ablauf der jeweiligen Frist festgestellt wurden. Fehlt eine solche Frist, müssen Sachmängel innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber zwei Jahre ab der Übergabe der Kaufsache an den Käufer geltend gemacht werden (Art. 430 ZGB).

Rügepflicht

Artikel 436 ZGB normiert, dass jegliche Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Quantität, Qualität, Vollständigkeit, Verpackung der Waren und des Sortiments gerügt werden müssen. Die Rüge muss innerhalb von gesetzlichen Fristen erfolgen. Wenn eine gesetzliche Frist nicht existiert, dann muss die Rüge innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Die Rüge muss also nach dem Zeitpunkt, in dem der Verstoß unter Berücksichtigung der Art und der Zweckbestimmung der Ware hätte entdeckt werden müssen, ausgesprochen werden.

Spricht der Käufer die Rüge nicht innerhalb der Frist aus, so verletzt er damit seine Rügepflicht. Die Verletzung der Rügepflicht berechtigt den Verkäufer den Forderungen (teilweise) nicht nachzukommen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verkäufer beweisen kann, dass die mangelnde rechtzeitige Rüge die Erfüllung der Ansprüche des Käufers unmöglich oder im Vergleich zu einer rechtzeitigen Rüge unverhältnismäßig aufwändig gemacht hat. Der Verkäufer kann sich nicht auf die Verfristung der Rüge berufen, wenn ihm der Verstoß gegen das vertraglich Vereinbarte bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Zahlungsbedingungen

Geschäfte zwischen kasachischen und ausländischen Unternehmen werden oft in Fremdwährungen getätigt. Dabei können sie die Währung für die Abwicklung des Geschäfts frei wählen.

Geschäfte zwischen kasachischen und ausländischen Unternehmen werden oft in Fremdwährungen (Devisen) getätigt. Das Gesetz Nr.-167-VI vom 2. Juli 2018 "[Über Devisenregelungen und Devisenkontrolle](#)" ("O valyutnom regulirovanii i valyutnom kontrole"; im Folgenden: Gesetz) regelt die Geschäfte in Fremdwährungen (Devisentransaktion) von gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen. Es definiert die Ziele, Zwecke und Verfahren der Devisenregulierung. Außerhalb der Republik Kasachstan gilt das Gesetz für die Einwohner der Republik Kasachstan. Das wichtigste Kontrollorgan auf diesem Gebiet ist die [kasachische nationale Zentralbank](#) ("Tatsional'nyy bank kazakhstana").

Devisentransaktionen sind zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden erlaubt (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes). Das Gesetz sieht für diesen Fall ein Wahlrecht vor. Die Transaktion kann entweder in der Nationalwährung (Tenge) oder einer Fremdwährung durchgeführt werden. Ausländische Unternehmen können Überweisungen bei jeglichen Geschäften erhalten oder tätigen, die mit deren Filialen beziehungsweise Repräsentanzen verbunden sind. Allerdings kann der Lohn für die Beschäftigten nicht in Fremdwährungen getätigt werden. Ferner können gebietsfremde Dividenden, Vergütungen und andere Gewinne, die sie durch Geschäfte mit kasachischen Firmen erwirtschaften, ins Ausland überweisen.

Devisen dürfen nur von zugelassenen Banken, die zur Durchführung von Devisengeschäften berechtigt sind, über Wechselstuben dieser zugelassenen Banken sowie über Wechselstuben zugelassene Organisationen verkauft und gekauft werden. Schließlich können Gebietsansässige und Gebietsfremde ausländische und/oder nationale Währung in Höhe von 10.000 US-Dollar aus Kasachstan, ohne weitere formelle Schritte wie zum Beispiel eine Zollanmeldung, ausführen. Ausländische Unternehmen können Bankkonten in Tenge oder in ausländischer Währung eröffnen. Die Überweisungen in Kasachstan und ins Ausland können ohne Beschränkung erfolgen.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Sicherungsmittel

Das Recht der Sicherungsmittel ist im Zivilgesetzbuch geregelt. Es kennt die gängigen Sicherungsmittel wie Pfand und es können vertragliche Sicherungsmittel vereinbart werden.

- ▶ [Sicherungsmittel](#)
- ▶ [Vertragsstrafe](#)
- ▶ [Pfand](#)
- ▶ [Hypothek](#)
- ▶ [Garantie und Bürgschaft](#)
- ▶ [Eigentumsvorbehalt](#)

Sicherungsmittel

Artikel 292 des kasachischen [Zivilgesetzbuches](#) ("Graždanskij kodeks", im Folgenden: ZGB) zählt unter der Bezeichnung "Sicherung der Erfüllung von Verbindlichkeiten" folgende Sicherheiten auf:

- Vertragsstrafe;
- Pfand;
- Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers;
- Bürgschaft;
- Garantie;
- Anzahlung.

Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe (Art. 293 bis 298 ZGB) bietet dem Gläubiger keine zusätzliche Sicherheit und hat eher die Natur einer Strafmaßnahme, wovon auch der Klammerzusatz im Gesetzestext zeugt, der die Vertragsstrafe alternativ als "Strafe" ("straf" beziehungsweise "penja") bezeichnet. In den Ländern, deren Zivilgesetzgebung sich am GUS-Modellzivilgesetzbuch orientiert, wird die Vertragsstrafe jedoch gesetzestechnisch als Sicherungsmittel angesehen. Sie ist schriftlich zu vereinbaren.

Die Vertragsstrafe kann auf absolute Zahlen oder auf Prozentanteil von der Summe der nicht erfüllten oder schlecht erfüllten Verbindlichkeit lauten. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom Gericht reduziert werden, wenn sie im Vergleich zu den Verlusten des Gläubigers unverhältnismäßig hoch ausfällt.

Pfand

Das Pfand (Art. 299 bis 328 ZGB) gibt dem Gläubiger das Recht, sich im Falle der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner aus dem Wert der verpfändeten Sache vorrangig zu befriedigen. Der Pfandvertrag ist schriftlich abzuschließen und muss Folgendes enthalten: das Pfandobjekt und seine Bewertung sowie das Wesen, die Höhe und die Frist der Erfüllung der besicherten Forderung. Ferner muss der Pfandvertrag festlegen, bei wem das Pfandobjekt verbleibt und wie es genutzt werden darf. Fehlen entsprechende vertragliche Regelungen, ist der Pfandvertrag nichtig.

Neben dem klassischen Faustpfandreht kennt das kasachische Recht das sogenannte "Pfandrecht an Waren im Umlauf" (Art. 327 ZGB). Hierbei bleibt der Verpfänder (Pfandschuldner) Besitzer des verpfändeten Vermögens und ist berechtigt, den Bestand der gepfändeten Sachen zu ändern, solange der Gesamtwert der gepfändeten Sachen nicht geringer als im Pfandvertrag geregelt ist.

Der Verpfänder muss ein Pfandbuch führen, in dem die Pfandbedingungen und alle Vorgänge eingetragen werden, die die Veränderung der verpfändeten Waren nach sich ziehen. Bei Verletzungen der Pfandbedingungen durch den Verpfänder kann der Pfandgläubiger die Pfandgegenstände mit seinen Kennzeichen und Siegeln markieren.

Hypothek

Gemäß Art. 299 und 303 ZGB können Unternehmen, Gebäude, Bauanlagen, Wohnungen, Transportmittel, Weltraumobjekte, Rechte an Immobilien Gegenstand einer Hypothek sein. Näheres regelt das Gesetz Nr. 2723 "[Über die Hypothek an Immobilien](#)" ("Ob ipoteke nedvizhimogo imushchestva") vom 23. Dezember 1995. Allgemeine ZGB-Bestimmungen zum Pfand sind auf die Hypothek anwendbar, soweit das Hypothekengesetz keine speziellen Vorschriften enthält.

Ein Hypothekenvertrag bedarf der Schriftform und muss vom Hypothekengläubiger, dem Hypothekenschuldner sowie dem Schuldner (wenn nicht mit dem Hypothekenschuldner identisch) unterzeichnet werden. Dem Hypothekengläubiger kann ein Hypothekenbrief ausgestellt werden.

Zu beachten ist, dass der Hypothekenvertrag staatlich zu registrieren oder notariell zu beurkunden ist.

Garantie und Bürgschaft

Garantie- und Bürgschaftsverträge (Art. 329 bis 336 ZGB) bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn der Garantiegeber beziehungsweise Bürge den Gläubiger schriftlich über seine Haftung für die Verbindlichkeit des Schuldners benachrichtigt hat und der Gläubiger das Angebot des Garantiegebers beziehungsweise Bürgen innerhalb "der üblicherweise hierfür notwendigen Zeit" nicht abgelehnt hat. Die Nichteinhaltung des Formerfordernisses führt zur Unwirksamkeit des Vertrages.

Der Garantiegeber haftet im gleichen Umfang neben dem Schuldner gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Garantiegebers erstreckt sich unter anderem auf die Vertragsstrafe, im Rahmen der Durchsetzung der Forderung entstandene Gerichtskosten sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nicht- beziehungsweise Schlechterfüllung durch den Schuldner. Ein Garantievertrag kann auch zur Absicherung künftiger Verbindlichkeiten geschlossen werden. Der Bürge haftet subsidiär bis zum in der Bürgschaft angegebenen Betrag.

Eigentumsvorbehalt

Gemäß Art. 444 ZGB ist auch eine Vereinbarung möglich, wonach das Eigentumsrecht solange nicht auf den Käufer übergeht, bis der Kaufpreis gezahlt ist oder sonstige vertraglich bestimmte Umstände eingetreten sind (einfacher Ei-

gentumsvorbehalt). Als Folge einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung hat der Käufer einen Anspruch auf Rückübergabe des gekauften Gegenstandes.

Von Dmitry Marenkov, Yevgeniya Rozhyna

Kasachstan: Produzentenhaftung

Die Haftung für verursachte Schäden durch Mängel an Waren, Werken oder Dienstleistungen ist im Zivilgesetzbuch und durch das Verbraucherschutzgesetz gesondert geregelt.

Haftung nach Zivilgesetzbuch

Die außervertragliche Haftung ist unter der Überschrift "Verpflichtungen infolge von Schadensverursachung" in den Art. 917 bis 960 [Zivilgesetzbuches](#) (im Folgenden: ZGB) geregelt. Dazu gehören die Vorschriften über den Schadensersatz infolge von Waren-, Werk- und Dienstleistungsmängeln (Art. 947 bis 952 ZGB).

Nach Art. 947 ZGB haften Hersteller von Waren und Verkäufer vertrags- und verschuldensunabhängig für einen Schaden, der dem Leben, der Gesundheit oder dem Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person als Folge von Konstruktions-, Rezeptur- oder sonstigen Mängeln beziehungsweise durch unwahre oder unvollständige Produktinformationen zugefügt wurde. Diese Regelung wird ausschließlich auf den Erwerb von Waren, Werk- und Dienstleistungen für Verbraucherzwecke angewandt.

Dem Geschädigten steht ein Wahlrecht hinsichtlich des Anspruchsgegners zu: Ansprüche können gegen den Verkäufer oder den Hersteller der Ware gerichtet werden (Art. 948 ZGB).

Die Frist zur Geltendmachung des Schadensersatzes besteht in der jeweiligen Haltbarkeits- beziehungsweise Verwendungsfrist; mangels einer solchen Frist gilt eine Frist von zehn Jahren ab Herstellungsdatum (Art. 949 ZGB).

Die Haftung entfällt bei Umständen höherer Gewalt (force majeure) und bei Verstoß gegen die Regeln der Produktnutzung und -lagerung seitens des Geschädigten (Art. 950 ZGB), die Beweislast insoweit liegt bei dem Verkäufer beziehungsweise Hersteller der Ware.

Zum Thema: GTAI-Bericht "[Kasachstan: Coronavirus und Verträge](#)"

Haftung nach Verbraucherschutzgesetz

Es ist ferner das [Gesetz Nr. 274-IV vom 4. Mai 2010 über den Verbraucherschutz](#) ("O zashchite prav potrebiteley") zu beachten. Das Verbraucherschutzgesetz definiert die Begriffe wie Haltbarkeitsfrist, Garantiefrist, Mangel, Verkäufer etc.

Die Rechte der Verbraucher umfassen unter anderem:

- freie Produktauswahl;
- Zugang zu Informationen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes;
- Erhalt von umfassenden und rechtzeitigen Informationen über die Waren (beziehungsweise Dienstleistungen) sowie den Verkäufer (beziehungsweise Hersteller oder Dienstleistungserbringer);
- ungefährliche Waren (beziehungsweise Dienstleistungen) von angemessener Qualität;
- Umtausch und Rückgabe von Waren;
- vollumfänglichen Schadensersatz für durch den Sachmangel verursachte Körperverletzung oder Sachbeschädigung;
- Ersatz des immateriellen Schadens, Rechtsschutz, Gründung von gesellschaftlichen Verbrauchervereinigungen.

Artikel 25 Verbraucherschutzgesetz listet die Wareninformationen auf (unter anderem Warenzeichen, Herkunftsland, Garantiefrist, Haltbarkeitsdatum etc.), die in kasachischer und russischer Sprache auf den Waren beziehungsweise der dazugehörigen Dokumentation enthalten sein müssen.

Gemäß Art. 15 Verbraucherschutzgesetz stehen dem Verbraucher wahlweise folgende Rechte zu:

- Nachbesserung;
- Nachlieferung;

- Minderung;
- Rücktritt vom Vertrag und Rückerstattung des Kaufpreises;
- Schadensersatz für die Beseitigung des Warenmangels.

Diese Rechte können geltend gemacht werden, wenn der Mangel innerhalb der Haltbarkeits- beziehungsweise Garantiefrist, anderenfalls innerhalb von zwei Jahren seit Übergabe entdeckt wurde. Artikel 16 Verbraucherschutzgesetz normiert den Anspruch der Verbraucher auf den vollen Schadensersatz für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produkts resultieren. Diese Haftung des Verkäufers beziehungsweise Herstellers ist verschuldensunabhängig und setzt keinen Vertrag voraus.

Verbraucher sind gemäß Art. 14 i.V.m. Art. 30 Verbraucherschutzgesetz berechtigt, die erworbene Ware (auch bei angemessener Qualität; bestimmte Waren ausgenommen, zum Beispiel Lebensmittel, Arzneimittel, Pflanzen) innerhalb von 14 Tagen gegen eine vergleichbare Ware umzutauschen oder zurückzugeben. Voraussetzung ist, dass die Ware noch nicht benutzt wurde und der Käufer den Kaufvorgang nachweisen kann.

Bei Erhalt einer mangelhaften Ware können Verbraucher den sofortigen Umtausch der Ware verlangen. Sofern eine Untersuchung der Ware notwendig ist, kann der Verkäufer (Hersteller) diese innerhalb von 30 Tagen durchführen. Alternativ können Verbraucher die Beseitigung der Mängel verlangen, die innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Waren, für die keine Garantiefrist eingeräumt wurde, haftet der Verkäufer (Hersteller) für Mängel, die vor der Übergabe der Ware an den Verbraucher entstanden sind, beziehungsweise aus Gründen, die aus der Zeit vor der Warenübergabe resultieren. Die Beweislast trifft insoweit den Verbraucher.

Der Verkäufer (Hersteller) haftet auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte.

Eine abweichende Vereinbarung über den Ausschluss oder Beschränkung der Haftung ist unwirksam.

Bei Geltung einer Garantiefrist muss der Verkäufer (Hersteller) die Forderungen des Verbrauchers erfüllen, es sei denn er kann beweisen, dass der Sachmangel nach Warenübergabe infolge einer unangemessenen Nutzung oder Lagerung der Ware durch den Verbraucher beziehungsweise durch höhere Gewalt entstanden sind.

Mehr zum Thema Verbraucherschutz, kann auf der Internetseite des [kasachischen Ausschusses für Verbraucherschutz](#) (Komitet po zashchite prav potrebiteley) abgerufen werden.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Datenschutzrecht

Das kasachische Datenschutzrecht regelt die Beziehungen im Bereich der personenbezogenen Daten und definiert den Zweck, die Grundsätze und die Rechtsgrundlagen auf diesem Gebiet.

- ▶ [Definition "personenbezogener Daten"](#)
- ▶ [Anforderungen an die Verarbeitung "personenbezogener Daten"](#)
- ▶ [Übertragung "personenbezogenen Daten" ins Ausland](#)
- ▶ [Haftung bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften](#)

Das kasachische Datenschutzgesetz Gesetz Nr. 94-V vom 21. Mai 2013 "[Über personenbezogene Daten und deren Schutz](#)" ("O personal'nykh dannyykh i ikh zashchite") ist an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angelehnt. Es regelt die Erhebung, die Verarbeitung, die Sammlung und den Schutz von personenbezogenen Daten.

Definition "personenbezogener Daten"

Der nicht abschließend geregelte Begriff "personenbezogener Daten" ähnelt dem der DSGVO. Demnach sind nach Art. 4 der DSGVO personenbezogene Daten "alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen". Nach dem kasachischen Recht werden darunter personenbezogene Daten wie der Namen einer Person, Angaben zu ihrem Personalausweis (Reisepass), ihr Geburtsdatum, ihre Adresse, ihre Familie, ihre Ausbildung, ih-

ren Beruf, ihr Einkommen und andere Informationen, anhand derer die Person identifiziert und von anderen Personen unterschieden werden kann, umfasst.

Anforderungen an die Verarbeitung "personenbezogener Daten"

Auch die Anforderungen an die Verarbeitung von "personenbezogenen Daten" sind an die DSGVO angelehnt: Personenbezogene Daten dürfen nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden. Die Zwecke der Verarbeitung und Weitergabe der Daten muss vorher klar definiert werden. Wenn sich dieser ändert, so muss **vorher** eine Einwilligung der betroffenen Person zu der Änderung eingeholt werden. Dabei muss die betroffene Person ihre Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen widerrufen können. Hinzu kommt, dass die betroffene Person das Recht hat, jederzeit Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu verlangen. Möchte ein Unternehmen einem Dritten Zugang zu den erhobenen personenbezogenen Daten gewähren, so kann das nur im Rahmen der erteilten Zustimmung erfolgen.

Ein Unternehmen muss eine verantwortliche Person (Datenschutzbeauftragter) benennen, die für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Unternehmen, die Daten von kasachischen Bevölkerung verarbeiten, müssen alle personenbezogenen Daten in Kasachstan speichern.

Übertragung "personenbezogenen Daten" ins Ausland

Eine Übertragung von personenbezogenen Daten ist nur dann in Länder außerhalb von Kasachstan möglich, wenn die Zielländer den Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften gewährleisten können. Das ist zum Beispiel bei Ländern der Fall, die dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Mobilfunkdaten. Eine Übertragung von Mobilfunkdaten ins Ausland ist untersagt.

Haftung bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften

Die zuständige Behörde für die Überwachung und Ausführung der datenschutzrechtlichen Regeln ist das [Ministerium für digitale Entwicklung, Innovation und Luft- und Raumfahrtindustrie](#) ("Ministerstvo tsifrovogo razvitiya, innovatsiy i aerokosmicheskoy promyshlennosti Respubliki Kazakhstan"). Das Ministerium ist unter anderem dafür verantwortlich, die Bußgelder bei Datenschutzverstößen festzulegen und durchzusetzen. Unternehmen sind dazu verpflichtet das Ministerium im Falle eines Verlustes von Daten das Ministerium zu informieren. Hinzu kommt die Verpflichtung von Unternehmen, dem [staatlichen technischen Dienst](#) auf Anfrage Zugang zur Durchführung von Kontrollen zu gewähren.

Verstößt ein Unternehmen gegen gesetzliche Regelungen, so droht eine Geld- oder Haftstrafe, gem. Art. 79, 147 des Datenschutzgesetzes. Eine entsprechende gerichtliche Rechtsprechungspraxis existierte bisher noch nicht. Die ersten gerichtlichen Entscheidungen, die die Unternehmen zur Zahlung von Bußgeldern verpflichtet haben, sind zum ersten Mal in den Jahren 2021 und 2022 gefällt worden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Verfolgung von Datenschutzverstößen in der Praxis entwickelt.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Vertriebsrecht

Das Vertriebsrecht ist im allgemeinem und besonderem Teil des Zivilgesetzbuches geregelt. Der folgende Abschnitt verschafft einen Überblick über das kasachische Vertriebsrecht.

- ▶ [Handelsvertretervertrag](#)
- ▶ [Kommissionsvertrag](#)
- ▶ [Franchisevertrag](#)

Handelsvertretervertrag

Grundtatbestand des Handelsvertreterrechts ist Art. 166 des [kasachischen Zivilgesetzbuches](#) ("Graždanskij kodeks", im Folgenden: ZGB) geregelt. Diese Vorschrift findet sich im Allgemeinen Teil des ZGB im Bereich der Regelungen zur Stellvertretung. Danach ist ein Handelsvertreter (im Folgenden: HV) als eine Person definiert, die selbständig und dauerhaft beim Abschluss von Verträgen im Namen eines Unternehmers auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages vertretend handelt. Die Bevollmächtigung erfolgt i.d.R. durch den Vertrag selbst, anderenfalls im Wege gesonderter Vollmacht. Soll eine solche Vollmacht erteilt werden, ist zu beachten, dass sie für eine Maximallaufzeit von drei Jahren möglich ist. Enthält die Vollmacht keine Angabe der Laufzeit, gilt sie als für ein Jahr abgeschlossen. Eine Vollmacht, die kein Ausstellungsdatum enthält, ist nichtig (Art. 168 ZGB).

Gemäß Art. 166 Abs. 2 ZGB kann ein HV für beide Parteien eines Vertrages gleichzeitig tätig sein. Dabei hat er mit der Sorgfalt "eines gewöhnlichen Kaufmanns" zu handeln. Der HV hat Anspruch auf Vergütung und Aufwendersersatz, dieser Anspruch steht ihm gegen beide Vertragsparteien im gleichen Maße zu, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist (Art. 166 Abs. 3 ZGB).

Der Handelsvertreter ist auch nach Ende des Vertrages zur Verschwiegenheit über zustande gekommene Rechtsgeschäfte verpflichtet (Art. 166 Abs. 4 ZGB).

Ähnlich wie in den Rechtsordnungen einiger anderer GUS-Staaten ist auch im kasachischen Recht der für den EU-Raum aufgrund der HV-Richtlinie typische Ausgleichsanspruch nach Vertragsbeendigung nicht vorgesehen. Auch Kündigungsfristen und die sogenannte Delkredere-Provision sind nicht ausdrücklich normiert. Insgesamt verbleibt aufgrund der nur wenigen gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich viel Raum für eine vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall.

Ergänzend zu Art. 166 ZGB sind die Vorschriften über den Auftrag (Art. 846 bis 854 ZGB) heranzuziehen.

Kommissionsvertrag

Des Weiteren kennt das ZGB den Kommissionsvertrag (Art. 865 bis 882 ZGB), der schriftlich zu schließen ist. Der Kommissionär nimmt im Auftrag einer anderen Person (Kommittent) ein oder mehrere Geschäfte vor, aber im eigenen Namen und für fremde Rechnung.

Die Rechte und Pflichten aus Rechtsgeschäften mit Dritten erwirbt der Kommissionär. Auf Verlangen des Kommittenten ist der Kommissionär verpflichtet, seine Rechte aus dem Rechtsgeschäft abzutreten und den Dritten darüber zu informieren.

Mangels einer abweichenden Vereinbarung im Kommissionsvertrag ist der Kommissionär befugt, einen Subkommissionsvertrag abzuschließen.

Ein unbefristet abgeschlossener Kommissionsvertrag kann vom Kommissionär und vom Kommittenten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, wenn der Vertrag keine längere Frist vorsieht, beendet werden.

Franchisevertrag

Der Franchisevertrag bietet die Möglichkeit einem Unternehmen (Franchisegeber) einem anderem Unternehmen (Franchisenehmer) auf Grundlage eines Franchisevertrages die Nutzung von exklusiven Rechten wie Firmennamen, Marken, Patenten usw. gegen eine Gebühr zu übertragen und zu Nutzen.

Der Franchisevertrag ist unter der Bezeichnung "komplexe unternehmerische Lizenz" beziehungsweise "Franchising" in den Art. 896 bis 906 ZGB ausdrücklich als spezielle Vertragsart geregelt. Daneben ist das [Franchisegesetz](#) Nr. 330-II vom 24. Juni 2002 zu beachten.

Die Vertriebsvereinbarung kann aufgrund der sowohl nach deutschem, als auch nach kasachischem Recht möglichen Rechtswahl auch dem deutschen Recht unterstellt werden.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Investitionsrecht

Kasachstan gewährt staatliche Schutzgarantien für Investitionen und Vorteile für teilnehmende Unternehmen von Sonderwirtschaftszonen.

- ▶ [Nationale Investitionsgesetzgebung](#)
- ▶ [Sonderwirtschaftszonen](#)
- ▶ [Public-Private Partnerships \(PPP\)](#)
- ▶ [Immobilienrecht](#)
- ▶ [Bilaterale Investitionsschutzabkommen](#)
- ▶ [Investitionsstreitigkeiten](#)

Nationale Investitionsgesetzgebung

Das [Unternehmensgesetzbuch](#) [↗](#) regelt die staatlichen Garantien für Investoren. Das Gesetz hat zum Ziel, die Industrialisierung und Diversifizierung der kasachischen Wirtschaft zu fördern. Daher etabliert es ein Leistungssystem, das Direkt-Investitionen fördert und in bestimmten Bereichen wie zum Beispiel die Herstellung von Pharmazeutika, Lebensmittel und Bauwesen unterstützt. Der Investor muss mit der Regierung einen Investitionsvertrag schließen. Der Vertrag ist erst gültig, wenn er bei einer staatlichen Behörde registriert wird.

Kapitel 25 (Art. 273 bis 296) des Unternehmensgesetzbuches enthält Vorschriften zur staatlichen Förderung der Investitionstätigkeit. Es gewährt verschiedene Garantien, unter anderem:

- Rechtsschutz für Investitionen im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und völkerrechtlichen Verträge (Art. 276 Abs. 1);
- Schadensersatz bei rechtswidrigem Handeln (Unterlassen) von Amtspersonen (Art. 276 Abs. 2);
- Gewinnverwendung im eigenen Ermessen nach der Zahlung von Steuern (Art. 277);
- Stabilitätsgarantie hinsichtlich abgeschlossener Investitionsverträge (Art. 276 Abs. 3);
- Enteignung beziehungsweise Nationalisierung der Investitionen nur in Ausnahmefällen und gegen angemessene Entschädigung (Art. 279).

Sonderwirtschaftszonen

Das Recht Kasachstans sieht die Möglichkeit der Einrichtung von sogenannten Sonderwirtschaftszonen (SWZ) vor. Es handelt sich um ein Konzept der Investitionsförderung, das für bestimmte abgrenzbare Gebiete besonders günstige Investitionsbedingungen vorsieht. SWZ werden für eine Dauer von 25 Jahren geschaffen. Zur Ansiedlung in einer SWZ muss ein Unternehmen einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen, in dem die Rechte, Pflichten und die Haftung der Parteien festgelegt werden. Näheres regelt das [SWZ-Gesetz Nr. 242-VI](#) [↗](#).

In den Art. 708 bis 710 des [Steuergesetzbuches](#) [↗](#) sind die Besonderheiten der Besteuerung in den Sonderwirtschaftszonen geregelt. Ansässige von SWZ sind von Entrichtung der Körperschaftssteuer, der Vermögenssteuer, der Grundsteuer sowie der Gebühr für das Recht zur Nutzung von Grundstücken und von Umsatzsteuer und Zollgebühren befreit. Mehr Informationen zu Zollgebühren erhalten Sie im [Zoll und Einfuhr kompakt- Kasachstan](#). Daneben profitieren Unternehmen von vereinfachten Verfahren zur Beschäftigung von ausländischen Fachkräften und dem "Ein-Schalter-Prinzip" bei der Kommunikation mit den Behörden.

Nähere Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der Internetseite der [staatlichen Investitionsagentur](#) [↗](#).

Public-Private Partnerships (PPP)

Öffentliche-private Partnerschaften oder auch Public-Private Partnerships (PPP) werden durch das Gesetz "[Über öffentlich-private Partnerschaften](#)" [↗](#) geregelt. Im [Unternehmensgesetzbuch](#) [↗](#) findet sich ein separates Kapitel zu öffentlich-privaten Partnerschaften (Kapitel 5, Art. 70 bis 74).

Unter PPP-Projekten versteht man eine allgemeine rechtliche, formalisierte und langfristige, für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft bei der Durchführung gesellschaftlich wichtiger Projekte (Schaffung von sozialen Infrastruktur, öffentliche Dienste etc.)

Zu den exklusiven Merkmalen einer PPP (Art. 4 des Gesetzes) gehören folgende Punkte:

- Abschluss eines PPP-Vertrages zwischen einem öffentlichen und einem privaten Partner (Begründung eines PPP-Verhältnisses);
- Eine mittel- oder langfristige Laufzeit des PPP-Projekts (zwischen 3 und 30 Jahren je nach Projekt);
- Gemeinsame Beteiligung an der Durchführung eines PPP-Projekts;
- Kombination von Ressourcen eines öffentlichen und eines privaten Partners bei der Durchführung des PPP-Projekts;

Vorteile einer PPP sind für beide Parteien die Verteilung des Risikos, Garantien und Verantwortlichkeit in Hinsicht auf die soziale und nachhaltige Betonungen des Projekts (sog. People-first PPP). Auf dieser Grundlage werden die PPP-Projekte ausgesucht.

Für Informationen zu Rahmenbedingungen im PPP-Bereich ist das dreisprachige Internetportal des [staatlichen Zentrums für PPP-Projekte](#) zu empfehlen. Einen Leitfaden über die Bewertung und Durchführung von PPP-Projekten hat das Ministerium für Volkswirtschaft bereitgestellt: "[Praktischer Leitfaden zur Durchführung von öffentlich-privaten Partnerschaften](#)".

Immobilienrecht

Ausländische Unternehmen können in Kasachstan Grundstücke zum Zwecke der Bebauung, bereits bebaute Grundstücke sowie Wohneigentum erwerben. Hingegen können land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht erworben werden. Der Erwerb eines Grundstückes muss beim [Ministerium der Justiz](#) (Ministerstvo yustitsii Respubliki Kazakhstan) registriert werden. Weitere Informationen können über das einheitliche Internetportal für Dienstleistung und Information "[e.Gov.kz](#)" abgerufen werden.

Bilaterale Investitionsschutzabkommen

Nach Angaben der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) hat Kasachstan insgesamt 47 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, von denen 43 in Kraft getreten sind. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Kasachstan ist der Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 22. September 1992 (Bundesgesetzblatt II 1994, S. 3730 ff.) zu beachten.

Investitionsstreitigkeiten

Kasachstan gehört seit 2000 zu den Vertragsstaaten der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Konvention) vom 18. März 1965, die von 163 Staaten unterzeichnet und von 154 Staaten ratifiziert wurde. Gemäß Art. 54 ICSID-Konvention besteht die Verpflichtung des Staates, einen gegen ihn nach den ICSID-Regeln ergangenen Schiedsspruch wie eine Entscheidung der staatlichen Gerichte des beklagten Staates zu vollstrecken.

Auch das deutsch-kasachische Investitionsschutzabkommen sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass Streitigkeiten zwischen dem ausländischen Investor und dem Gaststaat nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist zur gütlichen Beilegung einem ICSID-Schiedsverfahren zugeleitet werden können.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Gesellschaftsrecht

Das kasachische Gesellschaftsrecht kennt die gängigen Gesellschaftsformen: Die beliebteste Rechtsform ist die "Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

- ▶ [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#)
- ▶ [Aktiengesellschaft](#)

► [Filialen, Repräsentanzen und Tochtergesellschaft](#)

► [Registrierung](#)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auch in Kasachstan stellt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOO) die am meisten verbreitete Rechtsform dar. Die rechtliche Grundlage des Gesellschaftsrechts mit beschränkter Haftung ist das [Unternehmensgesetzbuch](#) und das Gesetz "[Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung](#)". Weitere Regelungen finden sich in Art. 33 bis 110 Zivilgesetzbuch.

Zur Gründung einer TOO ist ein Gründungsvertrag und eine Satzung erforderlich. Sowohl der Gründungsvertrag als auch die Satzung sind jeweils schriftlich zu verfassen und müssen notariell beglaubigt werden. Der Mindestinhalt der Satzung ist in Art. 17 Abs. 2 TOO-Gesetz geregelt. Die Gesellschaft entsteht ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung.

Das Mindeststammkapital einer TOO ist nicht in absoluten Zahlen, sondern als Formel festgelegt (Art. 23 Abs. 2 TOO-Gesetz). Der anfängliche Betrag des Stammkapitals entspricht dem Betrag der Einlagen der Gründer und darf nicht weniger als das Hundertfache des monatlichen Berechnungsindexes für das Gründungsjahr betragen. Der Berechnungsindex wird durch das Gesetz zum Staatshaushalt festgelegt. Für kleine Unternehmen, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert sind, wurde das Mindeststammkapital abgeschafft.

Zu den wichtigsten Organen einer TOO gehört die Gesellschafterversammlung und ein Exekutivorgan. Die Rechte der Gesellschafterversammlung sind in Art. 42 bis Art. 50 TOO-Gesetz geregelt. Zu den wichtigen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören unter anderem Änderung der Satzung. Die laufende Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Exekutivorgan. Der Umfang der Vertretungsmacht des Exekutivorgans kann durch die Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden.

Die Gesellschafterversammlung kann ein Aufsichtsrat wählen (Art. 41 Abs. 3, 57 TOO-Gesetz). Der Aufsichtsrat dient der Überwachung des Exekutivorgans (Direktors). Er kann jederzeit Untersuchungen einleiten und ihm muss ein uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Informationen eingeräumt werden.

Eine TOO kann auch als eine Einmanngesellschaft gegründet werden (Art. 77 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 1 TOO-Gesetz). Eine Gründung ist unzulässig, wenn die Muttergesellschaft nur einen Gesellschafter hat (Art. 77 Abs. 2 ZGB und Art. 10 Abs. 1 TOO-Gesetz).

Aktiengesellschaft

Die rechtliche Grundlage für die Aktiengesellschaften ist das Gesetz "[Über Aktiengesellschaften](#)"

„Aktiengesellschaften können von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden. Eine Aktiengesellschaft muss in ihrer Firma den Hinweis auf ihre Organisationsform in vollständiger oder abgekürzter Fassung ("AO" vor der Firmenbezeichnung) führen.

Zur Gründung einer AG in Kasachstan sind ein Gründungsvertrag und eine Satzung erforderlich. Der Mindestinhalt dieser Gründungsdokumente ist in den Art. 7 und 9 AO-Gesetz normiert. Der Gründungsvertrag und die Satzung bedürfen der notariellen Form. Der Gründungsvertrag verliert seine Rechtskraft nach der staatlichen Registrierung. Die AG kann einfache Aktien und/oder Vorzugsaktien sowie eine "goldene Aktie" ausgeben. Die "goldene Aktie" verleiht ein Vetorecht.

Das gesetzliche Mindestgrundkapital beträgt gemäß Art. 10 AO-Gesetz den 50.000-fachen Wert des oben genannten monatlichen Berechnungsbetrages.

Das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung der Aktionäre (Hauptversammlung). Artikel 35 bis 52 AO-Gesetz regeln unter anderem Rechte und Pflichten der Aktionäre und die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. Dazu gehört unter anderem die Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, Recht auf Informationen über Tätigkeiten der AG, Recht auf Dividendenauszahlung. Großaktionäre sind berechtigt die Hauptversammlung außerordentlich einzuberufen und unter anderem die Kosten der Aktiengesellschaft zu verlangen. Die ordentliche Hauptversammlung muss jährlich durchgeführt werden.

Filialen, Repräsentanzen und Tochtergesellschaft

Will man ein Auslandsbüro in Kasachstan eröffnen, ist nicht zwingend die Gründung einer Tochtergesellschaft erforderlich. Alternativ kommt auch die Eröffnung einer unselbständigen Filiale oder Repräsentanz in Betracht.

Die Tätigkeit einer Repräsentanz ist auf unterstützende Maßnahmen wie Marketing oder Pflege der Geschäftskontakte beschränkt. Sie darf Vertragsabschlüsse vorbereiten, allerdings nicht selbst vornehmen. Sie erzielt somit keine Einnahmen und ist demnach nicht steuerpflichtig. Dagegen kann eine Filiale kommerziell tätig werden. Das ausländische Stammunternehmen trägt die volle Haftung für die Tätigkeit der Filiale oder Repräsentanz. Sowohl die Filiale als auch die Repräsentanz sind demnach keine selbständigen juristischen Personen und können folglich selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Die von einem (auch ausländischen) Leiter geführten Repräsentanzen und Filialen müssen bei den Registrierungsbehörden des Justizministeriums angemeldet werden. Daneben kann auch eine Tochtergesellschaft eröffnet werden. Die Tochtergesellschaft ist rechtlich selbständig. Die Entscheidungen der Tochtergesellschaft können jedoch von der Muttergesellschaft bestimmt werden.

Registrierung

Einzelheiten zum Registrierungsverfahren ergeben sich aus dem Gesetz "[Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und die Erfassung von Filialen und Repräsentanzen](#)". Die Registrierung läuft über das Portal für elektronische Dienstleistungen und Informationen "[e.Gov.kz](#)". Zusätzlich kann darüber ein Unternehmens-Bankkonto eröffnet werden und Sozialversicherungsverträge geschlossen werden. Die Dauer der Dienstleistung beträgt zwei Werktage. Die Anleitung hierzu ist in kasachischer, russischer und englischer Sprache unter "[How to register legal entity online | Electronic government of the Republic of Kazakhstan \(egov.kz\)](#)" abrufbar.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz ist in Kasachstan weitestgehend geregelt. Es kennt alle relevanten Schutzrechte wie Patente, Marken und Designs.

Das [Ministerium der Justiz](#) ist zuständig für die Fragen rund um den Schutz von geistigem Eigentum. Die Anmeldung, Überwachung und Durchsetzung von geistigen Schutzrechten erfolgt über das kasachische Patentamt. Relevante Rechtsquellen sind:

- Gesetz Nr. 427-I vom 16. Juli 1999 "[Patentgesetz der Republik Kasachstan](#)" ("Patentnyy zakon Respubliki Kazakhstan");
- Gesetz Nr. 6-I vom 10. Juni 1996 "[Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte](#)" ("Ob avtorskom prave i smezhnykh pravakh");
- Gesetz Nr.-456-I vom 26. Juli 1999 "[Über Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Herkunftsbezeichnungen](#)" ("O tovarnykh znakakh, znakakh obsluzhivaniya i naimenovaniyakh mest proiskhozhdeniya tovarov");
- Gesetz Nr.- 217-II vom 29. Juni 2001 "[Zum rechtlichen Schutz von Topologien integrierter Schaltung](#)" ("O pravovoy okhrane topologiy integral'nykh mikroshem");
- Gesetz Nr. 422-I vom 13. Juli 1999 "[Zum Schutz von Selektionsleistungen](#)" ("Ob okhrane selektsionnykh dostizheniy").

Darüber hinaus ist Kasachstan mehreren internationalen Übereinkommen zum Schutz der geistigen Rechte beigetreten. Seit dem Jahr 1993 ist Kasachstan unter anderem Vertragspartei des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), des Pariser Verbundübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Übereinkommens über die Internationale Registrierung von Warenzeichen und des Vertrags über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens. Seit dem Jahr 2015 ist Kasachstan Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Als Mitglied des Eurasischen Verbundes (EAWU) ist Kasachstan entsprechenden Übereinkommen, wie dem eurasischen Patentübereinkommens aus dem Jahr 1994, beigetreten.

Die Registrierung eines Schutzrechts in Kasachstan sollte so frühzeitig wie möglich erfolgen, damit umfangreicher Schutz erlangt werden kann. Der Begriff des geistigen Eigentums ist in Art. 125 des kasachischen Zivilgesetzbuches geregelt. Darunter wird ein ausschließliches Recht einer privaten oder juristischen Person an den Ergebnissen einer geistigen, schöpferischen Tätigkeit oder ähnlichen Mitteln zur Individualisierung an erbrachten Werken oder Dienstleistungen einer juristischen Person (Handelsname, Warenzeichen, Dienstleistungsmarke) verstanden. Die Nutzung von geistigem Eigentum darf von Dritten nur mit Zustimmung des Rechteinhabers vorgenommen werden. Gegenstände des geistigen Eigentums sind das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Markenrecht, das Recht auf die Verwendung des Herkunftsortes von Waren und das Patentrecht. Die Schutzdauer des geistigen Rechts hängt von der Art des Schutzrechtes ab. So können Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar, für 20 Jahre geschützt werden. In bestimmten Fällen können Schutzrechte verlängert werden.

Weitere Informationen können auf der Seite des [kasachischen Patentamtes](#) ("natsional'nyy institut intellektual'noy sobstvennosti") abgerufen werden.

Zum Thema: GTAI-Meldung vom 6. Juli 2022 "[Kasachstan: Änderungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums](#)".

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Steuerrecht

Das kasachische Steuerrecht ist im Steuergesetzbuch geregelt. Ausländische Unternehmen, die über eine Repräsentanz verfügen, müssen sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen.

- ▶ [Allgemeines](#)
- ▶ [Körperschaftsteuer](#)
- ▶ [Einkommensteuer](#)
- ▶ [Mehrwertsteuer](#)
- ▶ [Internationale Besteuerung](#)

Allgemeines

Das [Steuergesetzbuch](#) ("Nalogovyy kodeks" bzw. "saliq kodeksi"; Im Folgenden: StrGB) fasst in insgesamt 776 Artikeln das gesamte Steuerrecht, einschließlich des Steuerverfahrens und der einzelnen Steuerarten, zusammen. Das Hauptprinzip des Steuergesetzbuches ist, dass das steuerpflichtige Unternehmen im "guten Glauben" handelt: Das Unternehmen beziehungsweise die verantwortliche Person handelt gutgläubig, wenn der steuerliche Mangel beziehungsweise rechtliche Mangel aufgrund von Unklarheiten im Steuergesetzbuch nicht erkannt wurde. Die Unklarheiten im Steuergesetzbuch werden folglich zu Gunsten der steuerpflichtigen Person ausgelegt.

Unternehmen, die in Kasachstan über eine Betriebsstätte (Büro, Zweigniederlassung etc.) oder Immobilien in Kasachstan besitzen, müssen sich bei der lokalen Steuerbehörde registrieren lassen.

Körperschaftsteuer

Für die in Art. 222 ff. StrGB geregelte Körperschaftsteuer sieht Art. 313 StrGB einen Steuersatz von 20 Prozent vor. Zur Körperschaftsteuer sind ansässige sowie nicht ansässige juristische Personen verpflichtet, die in Kasachstan über eine Betriebsstätte tätig sind oder Einkünfte aus kasachischen Quellen beziehen (Art. 222 StrGB). Die Gewinnsteuer für nicht ansässige juristische Personen beträgt 15 Prozent.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist im Abschnitt 8 (Art. 316 ff. StrGB) Steuergesetzbuch geregelt. Artikel 320 StrGB legt einen einheitlichen linearen Steuersatz (flat tax) in Höhe von 10 Prozent fest für in Kasachstan nicht ansässige Personen. Die Steuer gilt für weltweit gemachte Einkünfte. In Kasachstan ansässigen Personen werden mit einer Steuer von 20 Prozent belegt. Das betrifft alle Personen, die nicht weniger als 183 Tage in Kasachstan innerhalb von 12 Monaten verbringen.

gen. Besteuert werden Einkünfte, die in Kasachstan erwirtschaftet werden. Dividenden werden mit 5 Prozent besteuert.

Mehrwertsteuer

Bei der Mehrwertsteuer (Art. 367 ff StrGB) gilt gemäß Art. 422 der Regelsatz von 0 bis 12 Prozent. Werden in Kasachstan Umsätze getätigt, so wird die Mehrwertsteuer nach den Vorschriften über den Ort des Umsatzes erhoben. Die Mehrwertsteuer muss entrichtet werden, wenn das Unternehmen in Kasachstan registriert ist. Zur Registrierung verpflichtet sind Unternehmen, deren Umsatz in Kasachstan das 20.000-fache des sogenannten monatlichen Rechnungsbetrages (russisch: „mesjačnyj raščiotnyj pokazatel - MRP“; englisch: „monthly calculation index“) übersteigt. Der Rechnungsbetrag wird jedes Jahr angepasst. Der Rechnungsbetrag wird unter anderem für Sozialleistungen, Geldstrafen, Bußgelder und Steuern herangezogen. Unternehmen, deren Umsatz weniger als den 20.000-fachen MRP beträgt, können sich auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

Einnahmen von Unternehmen, die aus Vermietung, Verkauf von Grundstücken, aus bestimmten Arten von Finanzdienstleistungen, Kapitalanlagen und dem Verkauf von Aktien stammen, sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen ausländische Unternehmen, die digitale Leistungen für in Kasachstan ansässige Personen anbieten, sich als Mehrwertsteuerpflichtige registrieren und eine Steuer in Höhe von 12 Prozent abführen.

Internationale Besteuerung

Einige Aspekte der Besteuerung der Nichtansässigen sind in Art. 651 ff. StrGB geregelt. Nach Angaben des Steuerkomitees des kasachischen Finanzministeriums hat Kasachstan insgesamt 53 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In den deutsch-kasachischen Beziehungen gilt das DBA vom 26. November 1997 (Bundesgesetzblatt 1998 Teil II S. 1592 ff.; Bundessteuerblatt 1998 Teil I S. 1029 ff.), dessen Regelungen grundsätzlich dem nationalen Steuerrecht vorgehen und abweichende Quellensteuersätze vorsehen. Der Text des deutsch-kasachischen DBA ist auf der [Webseite des Bundesministeriums der Finanzen](#)  abrufbar.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Kasachstan: Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht in Kasachstan wird durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt. Im folgenden Abschnitt erhalten Sie wichtige Informationen im Überblick.

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht wird in Kasachstan durch das [Arbeitsgesetzbuch](#)  ("Eñbek kodeksi"; im Folgenden: ArbGB) vom 23. November 2015 geregelt. Das Gesetz kennt sowohl individuell vereinbarte Arbeitsverträge als auch kollektiv vereinbarte Arbeitsverträge. Für den Vertragsabschluss gilt zwingend die Schriftform. Ein Arbeitsvertrag müssen gesetzliche Mindestangaben gemäß Art. 36 ArbGB beinhalten. Dazu gehört die Verpflichtung des Arbeitnehmers eine bestimmte Arbeit persönlich zu verrichten und die Arbeitsvorschriften einzuhalten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer eine Tätigkeit in einer bestimmten Arbeitsfunktion und die Arbeitsbedingungen zu verschaffen, die der kasachischen Gesetzgebung entsprechen, sowie das volle Gehalt zu zahlen. Das Gehalt muss in der kasachischen Nationalwährung "Tenge" bezahlt werden. Es darf in keiner Fremdwährung vergütet werden.

Der Arbeitsvertrag kann befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Eine Befristung unter einem Jahr ist jedoch nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Kleinunternehmen, die eine kleinere Anzahl an Belegschaft beschäftigen. Im Arbeitsvertrag darf eine Probezeit für bis zu drei Monaten vereinbart werden.

Die Gründe für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind in Art. 52 ArbGB geregelt. Eine Kündigung ist unter anderem bei Liquidation, Personalabbau, mangelnder Eignung oder Qualifikation des Arbeitgebers zulässig. Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Zum Thema: GTAI- Bericht vom 26. April 2022 "[Praktische Erfahrungen mit dem Arbeitsrecht](#)".

Entsendung und Arbeitsgenehmigung

Für ausländische Arbeitskräfte, die in Kasachstan arbeiten wollen ist eine Arbeitsgenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Arbeitsgenehmigung wird für ein Jahr im Rahmen einer Quote, die von der zentralen Regierungsbehörde festgelegt wird, erteilt. Es gibt vier Arten von Arbeitsgenehmigungen:

- Geschäftsführer und deren Stellvertreter;
- Abteilungsleiter;
- hochqualifizierte Spezialisten und ausgebildete Arbeiter;
- Investorenvisum

Je nach Art der Arbeitsgenehmigung unterscheidet sich auch die Dauer der Gültigkeit der erteilten Arbeitsgenehmigung. Für die Dauer der Arbeitsgenehmigung wird auch ein Aufenthaltstitel erteilt. Die Dauer der Arbeitsgenehmigung variiert nach der beantragten Kategorie zwischen 12 Monaten und bis zu 3 Jahren. Die Arbeitsgenehmigung kann um weitere 12 Monate verlängert werden.

Von der Arbeitsgenehmigungspflicht sind einige "Arbeitsgruppen" ausgenommen, wie unter anderem:

- Leitende Personen von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen;
- Generaldirektoren von Unternehmen, die einen Investitionsvertrag mit der kasachischen Regierung haben;
- Qualifiziertes Personal, das im Rahmen bilateraler und internationaler Abkommen mit Kasachstan im Bereich der Entwicklung der Raumfahrttechnik einreist.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Deutsche Staatsbürger können für 30 Tage nach Kasachstan visafrei einreisen. Sollen Arbeitskräfte nach Kasachstan entsandt werden, so muss ein Arbeitsvisum beantragt werden.

- ▶ [Erleichterte Einreise für deutsche Staatsangehörige](#)
- ▶ [Kategorien von Visa](#)
- ▶ [Investorenvisum](#)
- ▶ [Geschäftsvisum](#)
- ▶ [Arbeitsvisum](#)
- ▶ [Niederlassungsvisum](#)

Erleichterte Einreise für deutsche Staatsangehörige

Ab dem 1. Januar 2022 gilt für deutsche Staatsangehörige eine visafreie Einreise in die Republik Kasachstan. Gemäß den Einreisebestimmungen dürfen sich deutsche Staatsangehörige bei jeder Einreise höchstens 30 Kalendertage in Kasachstan aufhalten. Insgesamt 90 Tage in jedem Zeitraum von 180 Tagen.

Kategorien von Visa

Wollen deutsche Staatsbürger eine Arbeitstätigkeit ausführen, eine Niederlassung eröffnen oder eine Investition tätigen, so muss dennoch ein Visum beantragt werden. Es gibt mehrere Visa-Kategorien. Für Unternehmen sind folgende Kategorien interessant:

- Investorenvisum;
- Geschäftsvisum;
- Visum um eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen;
- Besuchs- oder mehrmaliges Visum;

- Arbeitsvisum.

Eine ausführliche Übersicht bietet die Botschaft der Republik Kasachstan in Deutschland: [Regelungen für die Visa-Beartragung für die Republik Kasachstan](#). [↗](#)

Investorenvisum

Das Investorenvisum gilt für Geschäftsleute, die in Kasachstan investieren wollen. Das Visum wird für maximal drei Jahre (Multivisum) zur mehrmaligen Einreise erteilt. Es kann aber auch ein Visum zur einmaligen Einreise erteilt werden mit einem maximalen Aufenthalt bis zu 30 Tagen. Das Visum ist 90 Tage gültig.

Die tatsächliche Laufzeit richtet sich nach der Einladung des Beauftragten für die Fragen der Investitionstätigkeit in Kasachstan. Das Visum wird durch die Anweisung des Ministeriums für Inneres erteilt.

Geschäftsvisum

Es gibt drei Kategorien von Geschäftsvisa: Je nach Kategorie variiert auch die erteilte Aufenthaltsdauer. Grundsätzlich wird das Visum für einen Aufenthalt von 60 Tagen innerhalb von 180 Tagen erteilt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt bis zu drei Jahre. Die Kategorien hängen von dem Einreisezweck ab.

Arbeitsvisum

Das Arbeitsvisum wird auf der Grundlage einer erteilten Arbeitsgenehmigung und der Einladung des Arbeitgebers einem Arbeitnehmer oder seinen Verwandten erteilt. Es muss ein Geschäftsschreiben des deutschen Unternehmens beziehungsweise der deutschen Organisation vorgelegt werden, versehen mit dem Hinweis auf Zweck und Reise der Dauer. Zusätzlich muss eine Kopie von Arbeitserlaubnis aus Kasachstan vorgelegt werden. Das Visum wird für die Dauer der Arbeitsgenehmigung erteilt. Nach der Einreise besteht eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Behörde innerhalb von 5 Kalendertagen.

Niederlassungsvisum

Das Niederlassungsvisum wird erteilt, wenn der Zweck der Einreise eine Beantragung des Niederlassungserlaubnisses ist. Das Visum kann ein- oder mehrmalig ausgestellt werden. Die Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage, mit einem maximalen Aufenthaltsrecht in Kasachstan, für den gesamten Zeitraum.

Zum Thema: GTAI- Bericht vom 26. April 2022 "[Praktische Erfahrungen mit dem Arbeitsrecht](#)"

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Nachhaltigkeit

Kasachstan steht vor großen Klimaschutz Herausforderungen. Die nachhaltige Entwicklung ist in der Verfassung und dem Umweltschutz-Kodex verankert

- ▶ [Rechtsquellen](#)
- ▶ [Prinzip der nachhaltigen Entwicklung](#)
- ▶ [Prinzip der Integration](#)
- ▶ [Prinzip des Ökosystemansatzes](#)

Rechtsquellen

Die grundlegenden Rechtsquellen für den Nachhaltigkeitsbereich ist der [Umweltschutz-Kodex](#) ([↗](#) "Ekologicheskii kodeks Respubliki Kazakhstan") vom 2. Januar 2021 und das Gesetz zu Richtlinien für [Energieeinsparung und Energieeffizienz](#) ([↗](#) "Ob energetike i potentsial'noy energoeffektivnosti"). Weitere Bestimmungen finden sich im Gesetz über die öffentlich-rechtliche Partnerschaften, Investitionsgesetz, der Antikorruptionsstrategie sowie der Verfassung.

Prinzip der nachhaltigen Entwicklung

Der Umwelt-Kodex regelt das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Das Gesetz verpflichtet den Staat dafür zu Sorgen, dass die natürliche Ressourcen ausgewogen und rational bewirtschaftet werden. Bei Entscheidungen zum Umweltschutz stehen die Erhaltung natürlicher Ökosysteme und die Sicherstellung ihres nachhaltigen Funktionierens, Wassereinsparung, Energieeinsparung und Energieeffizienz, Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien und Rohstoffe, Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Minimierung im Vordergrund Abfallaufkommen sowie deren Nutzung als Sekundärrohstoffe in den Vordergrund.

Prinzip der Integration

Das Prinzip der Integration besagt, dass in allen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeitsbereichen das Gleichgewicht zwischen den Aufgaben der sozialökonomischen Entwicklung und der Notwendigkeit der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet wird. Dazu gehört, dass relevante Umweltinformationen an die Bevölkerung zugänglich gemacht werden und die Bürger bei Entscheidungen beteiligt werden. Dies ist insbesondere für Investitionsvorhaben oder Verabschiedung von Gesetzen und Entwürfen von Strategien wie der Strategie zur Dekarbonisierung. Relevante Informationen können auf der Internetseite des [Ministeriums für Umwelt, Geologie und Natürliche Ressourcen](#) [↗](#) abgerufen werden.

Prinzip des Ökosystemansatzes

Bei der Planung und Entscheidungsfindungsorgane staatlicher Organe müssen negative Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt beachtet werden. Dabei muss die Integrität und die natürlichen Zusammenhänge im Ökosystem beachtet werden. Das Hauptanliegen ist dabei: Der Schutz von ursprünglichen Naturlandschaften, Biodiversität und der Erhaltung und das nachhaltige funktionieren natürlicher Ökosysteme sowie die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Leistungen solcher Ökosysteme.

Zum Thema: GTAI-Spezial "[Klimaschutzatlas: Kasachstan - Klimaschutz als große Herausforderung](#)"

Von [Yevgeniya Rozhyna](#) | Bonn

Kasachstan: Umweltschutzrecht

Der Schutz der Umwelt ist in der kasachischen Verfassung verankert. Die Umweltgesetzgebung wird durch den Umweltschutz-Kodex konkretisiert.

- ▶ [Rechtsquellen](#)
- ▶ [Internationale Übereinkommen](#)
- ▶ [Prinzipien der Umweltgesetzgebung](#)
- ▶ [Umweltschutz-Kodex](#)

Rechtsquellen

Die Gesetzgebung der Republik Kasachstan auf dem Gebiet des Umweltschutzes basiert auf der [kasachischen Verfassung](#) [↗](#), insbesondere auf dem [kasachischen Umweltschutz-Kodex](#) [↗](#) ("Ekologicheskij kodeks Respubliki Kazakhstan"). Kernanliegen der kasachischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist es Regularien zu schaffen, die die Beziehung der Gesellschaft zur Umwelt verbessern, nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen etablieren und die Ausführung der Gesetze auf diesem Gebiet stärken.

Internationale Übereinkommen

Kasachstan ist einer Reihe internationaler Übereinkommen zum Schutz von Klima beigetreten, wie dem

- [Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#) [↗](#) und dem
- [Pariser Klimaschutzübereinkommen](#) [↗](#),

die die Weichen für die internationale Transformation hin zu klimafreundlichen Wirtschaften stellt. Nach dem Umweltschutz-Kodex haben internationale Vorschriften Vorrang. Außer in den Fällen, in denen die kasachische Gesetzgebung geändert werden muss.

Prinzipien der Umweltgesetzgebung

Die Umweltgesetzgebung basiert auf folgenden Aspekten:

- Prinzip des Vorbeugens: Potentiell umweltschädliche Tätigkeiten können nur mit einer Erlaubnis nach dem Umweltschutz-Kodex ausgeübt werden mit der Maßnahme der Vorbeugung des Eintretens des Umweltschadens;
- Prinzip der Beseitigung: Wenn ein Schaden an der Umwelt eingetreten ist, dann muss dieser und die Auswirkungen beseitigt beziehungsweise minimiert werden;
- Verursacherprinzip: Verursacht eine Tätigkeit Umweltverschmutzung oder beeinträchtigt sie die Umwelt oder verursacht Schäden am Leben und/oder der Gesundheit von Menschen, muss der Verursacher die Kosten hierfür nach dem Umwelt Kodex (einschließlich Beseitigung der Schäden) (Korrekturprinzip) tragen.
- Prinzip der nachhaltigen Entwicklung;
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Umweltschutz-Kodex

Maßgebendes Gesetz ist der [Umweltschutz-Kodex](#) (Im Folgenden: Kodex) vom 2. Januar 2021. Das Gesetz ist an internationale Standards in der Umweltschutz-Gesetzgebung angepasst. Es regelt die gesellschaftlichen Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und insbesondere:

- Bestimmungen, Festlegungen, Anwendung und Durchführung von verpflichtenden und freiwilligen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Prozesse des Lebenszyklus von Produkten;
- Bewertung und Bestätigung der Konformität und Akkreditierung auf dem Gebiet der technischen Regulierung (Normung).

Der Umwelt-Kodex legt im allgemeinen Teil eine Reihe an Tätigkeiten fest, die lizenziert werden müssen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen beziehungsweise hiervon ausgenommen sind (Kap. 5, Art. 35 bis 44 des Kodex). Die einzelnen technischen Regulierungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind in Kapitel 6, Art. 45 bis 47 des Kodex zu finden. Die Genehmigung und Lizenzen werden in Kapitel 9, Art. 106 bis 125 des Kodex geregelt.

Im besonderen Teil des Umwelt-Kodex werden die einzelnen Schutzgebiete aufgeführt, wie Luftschutz beziehungsweise Schutz vor Emissionen, Wasserschutz, Bodenschutz, Umweltschutz, Tierschutz, Regelungen zu Treibhausemissionen und zur Abfallwirtschaft. Für Importeure von Produkten oder Dienstleistungen sind in Kap. 31, Art. 386 bis 392 des Kodex, festgelegt. Ebenfalls gelten besondere Anforderungen für einzelne Arten von Tätigkeiten wie Bauwirtschaft, Bau von Gebäuden und Wohnkomplexen, bei Unfällen, Nutzung von Böden und Kabelverlegung etc.

Verstöße gegen die Umweltschutzvorschriften und staatliche Auflagen ziehen zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung nach sich.

Als zuständige Anlaufstelle fungiert das [Ministerium für Umwelt, Geologie und natürliche Ressourcen](#) ("Qazaqstan Respublikası Ékologiya, geologiya jáne tabiǵı reswrstar ministrliǵı"). Das Ministerium ist für die Ausführung und Überwachung des Umweltschutzes verantwortlich: Es vergibt unter anderem Umwelt-Lizenzen, legt Emissionswerte und zu zahlende Abgaben fest. Diese sind an lokale Steuerbehörden zu zahlen. Eine Übersicht der lokalen Steuerbehörden kann auf der Internetseite des [staatlichen Streikkomitees](#) ("Memleketik kirister komiteti") abgerufen werden.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Energieeffizienz

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz befindet sich in der Entwicklung. Die Umsetzung wird in staatlichen Strategien vorangetrieben.

Kasachstans Vorkommen an Gas, Öl und Kohle ist groß und eins der wichtigsten Faktoren der kasachischer Wirtschaft. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist weit entwickelt.

Die natürlichen Vorkommen für Energie-Ressourcen stehen im Eigentum der kasachischen Republik. Die Rechte zur Nutzung der Öl- und Gasressourcen können auf Grundlage von Verträgen und Lizenzen, die mit dem Ministerium der Energie abgeschlossen wurden, genutzt werden. Die Nutzung von Böden wird im Vergabeverfahren oder per Versteigerung vergeben. Das wichtigste Gesetz auf diesem Gebiet ist das [Bodenschutzgesetz Nr. 125 VII vom 27. Dezember 2017](#) (["O nedrakh i nedropol'zovanii"](#)). Danach gehören Böden der Republik Kasachstan. Werden jedoch Bodenschätze auf die Oberfläche befördert, gehen sie ganz oder teilweise in das Eigentum des Bodennutzers, wie im Vertrag oder Lizenz vereinbart ist.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien befindet sich noch in der Entwicklung. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf diesem Gebiet sind:

- Gesetz zu Richtlinien für [Energieeinsparung und Energieeffizienz](#) ;
- [Strategieplan zum Übergang der Republik Kasachstan zu "grüner Ökonomie"](#) bis zum Jahr 2050.

Die Strategie besagt, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 50 Prozent aus Solar- und Windenergie, Wasserkraftwerken und Kernkraftwerken gewonnen werden soll.

Zu den internationalen Übereinkommen und Zusammenarbeit zählen:

- [Vertrag über die Energiecharta](#) ;
- Verpflichtung der EWUA-Mitglieder zur Harmonisierung der Energiepolitik;
- Zentralasiatische Zusammenarbeit im Bereich der Energie.

Die Anlaufstelle für alle Fragen um die Energie-Fragen ist das [Ministerium der Energie](#) ("Énergetika ministrliġi"). Es ist für die Umsetzung der staatlichen Politik und Regulierung der Öl- und Gasförderung, Ölraffination, Transport und Kohlenwasserstoffen, Gasverarbeitung- und Verteilung, Stromerzeugung, Kohlebergbau und Kernkraft zuständig.

Zum Thema: GTAI-Spezial "[Klimaschutzatlas: Kasachstan - Klimaschutz als große Herausforderung](#)".

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kasachstan: Rechtsverfolgung

In Kasachstan können ausländische Gerichtsentscheidungen nicht vollstreckt werden. Es empfiehlt sich eine Vereinbarung einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel.

- ▶ [Gerichtssystem](#)
- ▶ [Anerkennung und Vollstreckung](#)
- ▶ [Vertragliche Streitbeilegungsklauseln](#)
- ▶ [Schiedsgerichtsbarkeit](#)

Gerichtssystem

Das Gerichtssystem in Kasachstan hat einen dreistufigen Aufbau der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Es umfasst folgende Gerichte:

- Bezirksgerichte;
- Regionale Gerichte und Gerichte von Almaty und Nur-Sultan;
- [Oberster Gerichtshof](#) .

Neben dieser Drei-Stufen-Struktur existieren noch spezialisierte überregionale Wirtschaftsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen beziehungsweise Einzelunternehmern zuständig sind.

Für das Verfahrensrecht in Zivil- und Wirtschaftssachen ist das [Zivilprozessgesetzbuch](#) ("Graždanskij prozessualnyi kodeks"; im Folgenden: ZPO) maßgeblich.

Abschnitt V (Kapitel 57, Kapitel 466 bis 504) der kasachischen ZPO ist den Verfahren mit Beteiligung ausländischer Parteien gewidmet. Artikel 466 ZPO normiert die internationale Zuständigkeit der kasachischen Gerichte. Artikel 467 ZPO zählt zur ausschließlichen Zuständigkeit kasachischer Zivilgerichte insbesondere folgende Angelegenheiten: Rechte an in Kasachstan befindlichem unbeweglichen Vermögen, Klagen gegen kasachische Beförderer aus internationalen Beförderungsverträgen. In diesen Fällen scheidet eine ansonsten auch nach Art. 468 der kasachischen ZPO zulässige schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung bei Streitigkeiten mit ausländischer Beteiligung aus.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung ist das Gesetz Nr. 261-VI "[Über das Zwangsvollstreckungsverfahren und den Status der Gerichtsvollzieher](#)" ("Ob ispolnitel'nom proizvodstve i statuse sudebnykh ispolniteley") maßgeblich. Das Gesetz führte erstmals das Institut der privaten Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Entlastung der staatlichen Gerichtsvollzieher und der Erhöhung der Erfolgsquote bei der Zwangsvollstreckung ein.

Im Jahr 2018 hat das [Gericht des Internationalen Finanzzentrums Nur-Sultan](#) seine Arbeit aufgenommen. Es handelt sich um eine vom Gerichtssystem des Staates losgelöste mit englischen Richtern besetzte Einrichtung, die nach *common law* Grundsätzen Zivil- und Handelsstreitigkeiten entscheiden.

Anerkennung und Vollstreckung

Die Vollstreckung von kasachischen Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen kann entweder freiwillig durch die Partei erfolgen oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Für die Zwangsvollstreckung werden die Vollstreckungstitel durch ein Gericht als Urkunde ausgestellt. Vollstreckungstitel können durch ordentliche Gerichte, Urteile internationaler Handelsgerichte sowie internationale Schiedsgerichtssprüche erlassen werden. Der Antrag auf die Vollstreckung ist beim ordentlichen Gericht in Kasachstan einzureichen. Vollstreckt wird in der Regel am Wohnort des Schuldners.

Vertragliche Streitbeilegungsklauseln

Im deutsch-kasachischen Wirtschafts- und Rechtsverkehr findet keine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen statt. Es besteht kein entsprechendes bilaterales oder multilaterales Abkommen und auch die von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO und Art. 501 der kasachischen ZPO zu diesem Zwecke vorausgesetzte Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt: Mit der Folge, dass die Entscheidung deutscher Gerichte in Kasachstan nicht vollstreckt werden können.

Dies hat zur Folge, dass eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten deutscher Gerichte beziehungsweise die Prozessführung vor deutschen Gerichten nur dann sinnvoll ist, wenn der kasachische Vertragspartner Vermögen in Deutschland oder einem anderen Land hat, in dem die Vollstreckung eines deutschen Urteils möglich ist zum Beispiel im EU-Ausland. Andernfalls wäre die Vollstreckung selbst im Erfolgsfalle nicht gesichert.

Will man den Schwierigkeiten einer Prozessführung im Ausland entgehen, empfiehlt sich die Vereinbarung einer Schiedsklausel. Seit 1996 gehört Kasachstan nämlich dem New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York Convention, im Folgenden: NYÜ) an. Das NYÜ sichert rechtlich die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche in seinen 159 Vertragsstaaten. Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches kann nur aus Gründen des Art. V NYÜ versagt werden. Die Gründe werden auch in Art. 425-3 der kasachischen ZPO genannt.

Entscheidet man sich aus oben genannten Gründen für die Schiedsgerichtsbarkeit, erscheint es als ratsam, die Standardklausel einer der bekannten Schiedsinstitutionen wie des [Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer in Paris](#) (ICC) oder der [Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit](#) (DIS) oder eines weiteren internationalen Schiedsgerichtes zu vereinbaren. Als kasachische Schiedsinstitution ist der [Kasachische Internationale Schiedsgerichtshof](#) mit Sitz in Nur Sultan zu nennen. Mitte 2014 wurde bei der [Nationalen Unternehmerkammer](#), die mit ihren Filialen das IHK-Netz in Kasachstan ersetzt hat, ein Schiedszentrum gegründet.

Schiedsgerichtsbarkeit

Am 20. April 2016 trat das neue [Schiedsverfahrensgesetz](#) in Kraft. Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes erstreckt sich sowohl auf nationale als auch internationale Schiedsverfahren. Das Gesetz legt unter anderem Anforderungen an die Schiedsvereinbarung, die Grundsätze des Schiedsverfahrens, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen fest. Streitigkeiten, an denen Staatsunternehmen oder juristische Personen mit einer staatlichen Beteiligung von mindestens 50 Prozent als Parteien teilnehmen, können nur bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung einer zuständigen Stelle Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

Kasachstan gehört zu den Vertragsstaaten der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, ICSID-Konvention). Gemäß Art. 54 ICSID-Konvention besteht die Verpflichtung des Staates, einen gegen ihn nach den ICSID-Regeln ergangenen Schiedsspruch wie eine Entscheidung der staatlichen Gerichte des beklagten Staates - ohne Vorschaltung eines Exequaturverfahrens - zu vollstrecken.

Von Yevgeniya Rozhyna, Dmitry Marenkov

Informationen über Kasachstan/Kontaktadressen

Nachfolgend erhalten Sie nützliche Links zu Anlaufstellen in Kasachstan sowie einen Hinweis auf die Gesetzesliste "Gesetze in Kasachstan".

- [Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien](#)
- [Deutsche Botschaft in Kasachstan](#)
- [Deutsches Generalkonsulat Almaty](#)
- [Kasachische Botschaft](#)
- [Einheitliches Portal der kasachischen Regierung und der Ministerien](#)
- [Einheitliches staatliches Informations- und Dienstleistungsportal](#)
- [Offizielles Gesetzesportal „Adilet“, englische Übersetzungen](#)
- [Steuerkomitee des Finanzministeriums](#)
- [Finanzministerium der Republik Kasachstan](#)

Eine Übersicht über die Gesetze in Kasachstan und weiteres Informationsangebot zu Kasachstan finden Sie auf den Seiten der GTAI unter

- [Gesetze in Kasachstan](#)
- [Länderseite Kasachstan](#) (Wirtschaft, Recht und Zoll)

Hinweis: Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter www.gtai.de/recht-kompakt abrufbar.

Von Yevgeniya Rozhyna | Bonn

Kontakt

Yevgeniya Rozhyna

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2023 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.